Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **15 (1922-1923)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 4 vom 25. Mai 1923

Sitzung der Rhein-Zentralkommission.

Bericht über die April-Session 1923.*)

Die Zentral-Kommission hat ihre erste Tagung von 1923 am 4. April begonnen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben an dieser Tagung nicht teilgenommen. Außer den Entscheidungen über innere Angelegenheiten und den Urteilen, die in den im Berufungswege vor die Kommission gebrachten Prozessen gefällt worden sind, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

(Uebersetzung.)

General-Konvention von Barcelona.

Die Zentralkommission hat nach einer Prüfung der General-Konvention von Barcelona den Generalsekretär damit beauftragt, ihr über die gelegentlich der Prüfung dieser Konvention erörterten Fragen Bericht zu erstatten, um der Zentralkommission die Fortsetzung der Diskussion bei ihrer nächsten Tagung zu erleichtern.

Verwaltungs-Angelegenheiten.

Mitteilung der nationalen und lokalen Vorschriften an die Zentralkommission.

Die Kommission nimmt davon Kenntnis, dass die H. C. I. T. R. ihr schon jetzt die Verfügungen und Entscheidungen, die für die Rheinschiffahrt von Interesse sein können, mitteilt und dass die H. C. I. T. R. sie ausserdem benachrichtigt hat, dass Massnahmen getroffen worden sind, damit die von den militärischen Behörden erlassenen Befehle, die für die Zentralkommission von Belang sein könnten, ihr ebenfalls bekannt gegeben werden.

Datum der nächsten Tagungen.

Die Kommission beschliesst, ihre nächste Tagung am 27. September 1923, 4 Uhr nachmittags, und ihre erste Tagung von 1924 am 20. März 4 Uhr nachmittags zu eröffnen.

Technische Angelegenheiten.

Gleichwertiger Wasserstand.

Die Kommission bittet Herrn Jolles, seine Arbeit fortzusetzen, damit wenn möglich ein Bericht über den gleichwertigen Wasserstand durch einen Ausschuss von Sachverständigen der Zentralkommission bei ihrer nächsten Tagung vorgelegt werden kann.

Technische Befahrung.

Die Kommission beauftragt das Bureau, ein Programm für die technische Befahrung auszuarbeiten, damit sie dasselbe in einer nächsten Tagung prüfen kann.

Verbakung des Bingerlochs.

Da bei der Kommission Beschwerden über die Verbakung des Bingerlochs eingelaufen sind, bittet diese die Delegation der Deutschen Staaten, eine Untersuchung der zur Anzeige gebrachten Tatbestände vorzunehmen und ihr das Ergebnis dieser Untersuchung baldmöglichst mitzuteilen.

Nautische Angelegenheiten.

Pässe für Schiffer.

Die Kommission beschliesst, die Entscheidung über die betreffs der Schifferpässe aufgeworfenen Fragen auf die nächste Tagung zu verschieben.

Eichung und Immatrikulierung der Schiffe.

Der Ausschuss, der das Bureau bei den Eichungs- und Immatrikulierungsfragen der Schiffe beraten soll und der durch die Beschlüsse vom 2. Mai 1922 (1922-I-37) und vom 9. Dezember 1922 (1922-II-20) eingesetzt ist, wird am Montag den 8. Oktober 1923 in Strassburg zusammentreten.

Schifferpatente, die ausnahmsweise und nur vorübergehend ausgestellt werden [1]).

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt stellt fest, dass es unter den jetzigen ausserordentlichen Verhältnissen nötig ist, dem Handel auf dem Strom die nötigen Schiffer sicherzustellen und

beschliesst

unter Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Schiffahrt:

Artikel 1. Ausnahme-Patente mit vorübergehender Gültigkeit können allen Schiffern ausgestellt werden, die sich vor einer Kommission von Sachverständigen über ihre Fähigkeit, einen Schleppkahn auf dem Abschnitt des Rheines, für welchen dieses Ausnahmepatent ausgestellt ist, führen zu können, ausweisen.

Jeder Kommission muss ein Rheinschiffahrtsinspektor angehören.

Artikel 2. Sollte es an Bewerbern, welche die augenblicklich in Kraft befindlichen Bedingungen erfüllen, fehlen, so kann die Sachverständigenkommission Bewerber zulassen, welche versehen sind:

entweder mit einem Zeugnis über nautische Tüchtigkeit und Befähigung zur Führung, ausgestellt von den zuständigen Behörden eines der Staaten, die in der Zentralkommission vertreten sind,

oder mit irgend einem andern Zeugnis, das von der Zentralkommission als gleichwertig erachtet wird.

In allen Fällen müssen die Patentbewerber nachweisen können, dass sie eine Vorbereitung von 12 Monaten wirklicher Dienstzeit auf dem Rhein durchgemacht haben, wobei es verstanden ist, dass hierbei nur die Zeit in Anrechnung gebracht wird, während der das Fahrzeug fährt, einschliesslich der Zeit, die zur Be- und Entladung notwendig ist. Die ausgeführten Reisen müssen eine genügende Anzahl von Fahrten auf der Strecke, für die das Patent verlangt ist, einbegreifen.

Die Sachverständigenkommissionen können jedoch ausnahmsweise und nur mangels solcher Bewerber, welche die obenstehenden Bedingungen erfüllen, auch Bewerber zulassen, die weniger als 12 Monate Dienstzeit haben, unter der Bedingung, jede dieser Abweichungen sofort der Zentralkommission anzuzeigen.

*) Siehe den Bericht über die Sitzungen vom 1. bis 14. Dezember 1922. Mitteilung vom 25. Januar 1923.

[1]) Die niederländische Delegation hat sich wegen des von ihr betreffs der Rechtsgültigkeit dieses Beschlusses gemachten Vorbehaltes demselben nicht angeschlossen. (Anm. des Büros.)

Artikel 3. Die Patente sollen entsprechend dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Muster ausgestellt werden mit dem Vermerk: „Vorübergehendes Ausnahmepatent. (Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 11. April 1923.)"

Artikel 4. Die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses sollen ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

Artikel 5. Die Zentralkommission wird die Rechtsgültigkeit der Patente, die unter den in vorstehenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen ausgestellt worden sind, aufheben, sobald sie festgestellt hat, dass die obenstehend erwähnten Verhältnisse nicht mehr bestehen.

Ausstellung der Schifferpatente.

Nachdem der im Laufe der letzten Tagung ausgearbeitete Wortlaut über die Neugestaltung der regelrechten Schifferpatent-Ordnung erneut durchgesehen war, hat die Zentralkommission beschlossen, die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand auf ihre nächste Tagung zu verschieben, sie hat jedoch die Erklärung mehrerer Delegationen zur Kenntnis genommen, die es als nötig erachten, dass dieser Angelegenheit im Laufe der nächsten Tagung eine endgültige Regelung gegeben wird.

Wirtschaftliche Angelegenheiten.

Auf französischem Hoheitsgebiet erhobene statistische Gebühren.

Es war bei der Kommission über die Erhebung von statistischen Gebühren in französischen Rheinhäfen Beschwerde geführt worden.

Nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die französische Regierung auf Waren in Durchfuhr auf dem Rhein nach Umladung mit oder ohne Landung oder nach Einlagerung in französischen Häfen keine statistischen Gebühren erhebt, hat sie beschlossen, die Prüfung der weitern Fragen, die mit Bezug auf die Artikel 7 und 8 der Mannheimer Akte aufgeworfen worden sind, bis zur Revision der Akte zurückzustellen.

Juristische Angelegenheiten.

Massnahmen, die gelegentlich der Ruhrbesetzung getroffen worden sind.

Die Kommission nimmt von den durch die niederländische und die Schweizer Delegation vorgebrachten Beanstandungen, die sich auf die auf die Rheinschiffahrt erstreckenden Massnahmen beziehen, Kenntnis. Letztere haben sowohl die deutschen Behörden, als auch die Hohe Interalliierte Kommission für die besetzten rheinischen Gebiete, sowie die militärischen Besatzungsbehörden zum Urheber und sind auf Grund der neuen Verhältnisse, wie sie auf dem Rhein seit dem 11. Januar 1923 tatsächlich bestehen, getroffen.

Worauf die Kommission

1. die von der belgischen und französischen Delegation abgegebene Erklärung zu Protokoll nimmt, dass von ihren Regierungen übereinstimmende Instruktionen erteilt worden sind, um den internationalen Rechtsstand auf dem Rhein wahren zu lassen;

2. die deutschen, belgischen und französischen Bevollmächtigten bittet, sobald als irgend möglich, ihre Antwort auf die erwähnten Beanstandungen zur Kenntnis zu bringen;

3. das Bureau damit beauftragt, sich mit der Hohen Interalliierten Kommission der besetzten rheinischen Gebiete in Verbindung zu setzen, um dieser Körperschaft die Beanstandungen zu übermitteln, welche mit Bezug auf sie vorgebracht worden sind.

4. daran erinnert, dass es notwendig ist, dass die in Frage kommenden Behörden der Kommission alle allgemeinen Verfügungen, welche den internationalen Rechtsstand auf dem Rhein beeinträchtigen können, im voraus zur Kenntnis bringen und sie jederzeit so schnell als möglich von allen andern Verfügungen dieser Art, welche die Rheinschiffahrt angehen, unter Einschluss aller Abänderungen der Zollbestimmungen verständigen.

Vereinheitlichung des Privatrechtes.

Die Kommission beschliesst, dass der Ausschuss für die Vereinheitlichung des Privatrechtes Montag, den 15. Oktober 1923, in Strassburg zusammentreten soll.

Rheinschiffahrts-Gerichte.

Die Kommission nimmt davon Kenntnis, dass die Gerichtsbarkeit des Rheinschiffahrts-Gerichtes zu Duisburg-Ruhrort auf den Bereich des Amtsgerichtes Hamborn ausgedehnt worden ist.

Bericht des Büros über die Tätigkeit der Zentralkommission im Jahr 1922.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat im Laufe des Jahres 1922 zwei Tagungen abgehalten, die erste in den Monaten April-Mai und die zweite im Dezember.

Folgende Veränderungen sind im Laufe des Jahres in der Zusammensetzung eingetreten: Herr Wand, Bayrischer Bevollmächtigter der deutschen Staaten ist durch Herrn Koch, den hessischen stellvertretenden Bevollmächtigten der deutschen Staaten ersetzt worden; Herr Stiévenard, Bevollmächtigter Belgiens, ist durch Herrn Brunet, bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Gesandter ersetzt worden; Herr Ferraris, Bevollmächtigter Italiens, ist durch den Marquis Paulucci de Calboli, Botschafter Italiens, ersetzt worden; ausserdem ist Herr Calonder, Bevollmächtigter der Schweiz, durch Herrn Herold, Direktor des Schweizerischen Eisenbahndepartementes, ersetzt worden.

Ende des Jahres 1922 ist die Zentralkommission wie folgt zusammengesetzt:

Präsident: Herr Charguéraud.
Deutsche Staaten: die Herren Bevollmächtigten Seeliger, Peters, Fuchs, Koch, und der stellvertretende Bevollmächtigte Herr Wand.
Belgien: Royers, Brunet.
Frankreich: Mahieu, Dreyfus, Fromageot, Berninger.
Grossbritannien: Baldwin.
Italien: Paulucci de Calboli, Sinigaglia.
Niederlande: van Eysinga, Kröller, Jolles.
Schweiz: Herold, Vallotton.
Sekretariat: Hostie, Charguéraud-Hartmann.

* * *

Laut Artikel 354 des Versailler Vertrages soll der von der Zentralkommission aufzustellende Entwurf einer Revision der Mannheimer Akte in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der General-Konvention abgefasst werden, wenn letztere in der Zwischenzeit eingeführt sein sollte. Die General-Konvention ist in Barcelona, gelegentlich einer Sitzung des Völkerbundes, die in den Monaten Februar-März stattgefunden hat, aufgestellt worden. Seitdem hat eine gewisse Anzahl von Staaten diese Konvention ratifiziert, andere dagegen haben sich der Ratifikation enthalten. Dieser Umstand hat hauptsächlich die Konferenz von Genua beschäftigt, die alle teilnehmenden Staaten aufgefordert hat, diese Konvention so bald wie möglich zu ratifizieren.

Gelegentlich dieser Konferenz sind verschiedene Vorbehalte gemacht worden, hauptsächlich durch die Niederlande und die Schweiz.

Bei der letzten Tagung der Commission Consultative et Technique des Communications et du Transit des Völkerbundes, die Anfang September d. J. in Genf stattgefunden hat, und welcher der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beiwohnte, ist die Frage reiflich erwogen worden. Die Commission Consultative et Technique war der Ansicht, es sei möglich, dass in einzelnen Fällen Missverständnisse gewisse Ratifizierungen oder Angliederungen erschweren und hat es aus diesem Grunde als wünschenswert bezeichnet, dass die beteiligten Regierungen und hauptsächlich solche Staaten, die an der gemeinsamen Bearbeitung der Schiffahrtsakte einer gleichen Wasserstrasse von internationalem Interesse teilnehmen, gegebenenfalls alle nötigen Massnahmen ergreifen sollen, um sich zu vergewissern, dass solche Missverständnisse nicht bestehen oder wenn sie bestehen sollten, um sie aus der Welt zu schaffen.

Die Zentralkommission hatte die Besprechung dieser Angelegenheit auf die Tagesordnung ihrer zweiten Tagung 1922 gesetzt.

Da verschiedene Umstände sie daran verhindert haben, diesen Meinungsaustausch vorzunehmen, ist der Beschluss gefasst worden, denselben auf die erste Tagung 1923 zu verschieben.

* * *

Die Kommission hat im Laufe des Berichtsjahres die Organisation des Sekretariates ausgebaut, indem sie die Herren de l'Espinasse (Niederlande) und Gerlach (deutsche Staaten) zu Mitgliedern bestellt hat.

* * *

Die gegenwärtig [1]) ernannten Schiffahrts-Inspektoren sind:

Für den Abschnitt I A[2]): Herr Antoine, Ingénieur des Ponts et Chaussés, Strassburg.

Für den Abschnitt I B: Herr Oberbaurat Spiess zu Karlsruhe.

Für den Abschnitt II: ————

Für den Abschnitt III: Herr Geheimer Oberregierungs- und Baurat Degener, Koblenz.

Für den Abschnitt IV: Herr Jonkheer Dittlinger im Haag.

Der Herr Geheime Baurat Schmitt in Mainz, Inspektor für den Abschnitt II, ist im Laufe des Jahres verschieden und noch nicht ersetzt worden.

* * *

Die Zentralkommission ist von der Commission Consutative et Technique des Communications et du Transit aufgefordert worden, sich über deren Arbeiten auf dem Laufenden zu halten.

Die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission unterhaltenen Beziehungen haben sich in günstiger Weise entwickelt. Die Verbindung ist einerseits durch Besuche des Bureaus der Zentralkommission in Koblenz und anderseits durch einen Besuch in Strassburg des Barons Rolin-Jacquemyns, des Hohen Kommissars Belgiens, Delegierten der Hohen Kommission, sowie durch Vermittlung des Herrn Obersten Rey, Delegierten der Hohen Kommission, aufrecht erhalten worden.

* * *

Die gemeinsamen Verordnungen haben im Laufe des Jahres keine Aenderungen erfahren. Es stehen jedoch bei der Kommission wichtige Abänderungen zur Beratung. Die französische Delegation war ihr mit dem Vorschlag näher getreten, zur Erlangung des Rheinschifferpatentes solchen Bewerbern Erleichterungen zu gewähren, die mit Erfolg den Unterricht auf einer schwimmenden Schifferschule absolviert hätten, welche man in Frankreich auf dem Rhein zwecks Ausbildung eines Personals von Rheinschiffern einzurichten gedenkt. Dieser Vorschlag, der im Kreise der Zentralkommission keinen Widerspruch gefunden hat, hat diese dazu veranlasst, eine vollständige Umarbeitung der konventionellen und vorschriftlichen Bestimmungen in dieser Angelegenheit ins Auge zu fassen.

Sie hat in ihrer Dezember-Tagung einen Bericht beraten, der ihr von dem Komitee, das mit der Bearbeitung dieser Frage beauftragt war, vorgelegt wurde.

Anderseits war die Commission Consultative et Technique des Communications et du Transit des Völkerbundes der Zentralkommission mit der Frage der Eichung der Fahrzeuge näher getreten. Das Bureau, das zu diesem Zwecke von einem technischen Komitee unterstützt wird, ist beauftragt worden, die Unterlagen zu sammeln, die zu einer Ausdehnung der in Kraft befindlichen internationalen Vorschriften in der Eichungsfrage dienen könne. Es ist beschlossen worden, dass das technische Komitee gleichzeitig die Immatrikulationsfrage, vom behördlichen Standpunkt aus gesehen, untersuchen soll.

* * *

Mit Rücksicht auf den Stand der Währung hat die Kommission einer Erhöhung der Gebühren, die von den Behörden der deutschen Staaten für die Schiffsuntersuchungen erhoben werden, zugestimmt. Aus dem gleichen Grunde hat sie auch gegen eine Erhöhung der Wahrschauergebühren keinen Einwand erhoben.

Was die Auslegung und die Anwendung der gemeinsamen Akte und Vorschriften anbelangt, so sind die Schwierigkeiten mit Bezug auf das Vorfahrtsrecht der militärischen Fahrzeuge geebnet worden.

Die Kommission wird fortfahren, sich damit zu beschäftigen, französische Texte der gemeinsamen Verordnungen fertig zu stellen, sowie solcher Verordnungen, welche in gleichem Wortlaut von einer gewissen Anzahl von Uferstaaten erlassen worden sind.

* * *

Was die Wasserstände anbetrifft, so wird die Unterkommission für den hydrometrischen Dienst, deren Arbeiten, welche die eventuelle Voraussage der Rheinwasserstände verfolgen, durch gewisse Umstände verzögert worden sind, ihre Untersuchungen nach einer Arbeitsmethode fortsetzen, über deren Wert sich auszusprechen die Zentralkommission je nach den erzielten Ergebnissen vorbehält.

Die Zentralkommission hat auch damit begonnen, eine Revision der gleichwertigen Wasserstände vorzubereiten.

* * *

Arbeiten, das Fahrwasser betreffend. Der Ausbau des Rheins zwischen Basel und Strassburg gab zu eingehenden Arbeiten der Kommission Veranlassung. Im Laufe des Jahres sind hierüber wichtige Entschliessungen getroffen worden. Die Zentralkommission hat vor allem erklärt, dass der französische Entwurf für den Kanal von Kembs, wie er von ihr berichtigt und abgeändert worden ist, die in dem Artikel 358 des Versailler Vertrages angegebenen Bedingungen erfüllt und zwar in Anbetracht dessen, dass die Geschwindigkeit im Oberwasserkanal um 1,20 m, d. h. auf ungefähr 0,70 m per Sekunde durch Ausdehnung der Stauung bis nach Birs vermindert werde. Sie hat von einer zwischen den deutschen, französischen und schweizer Delegationen getroffenen Verständigung, die den Zweck hat, diese Ausdehnung sicherzustellen, Kenntnis genommen.

[1]) 16. Januar 1923.

[2]) Für den Schweizer Abschnitt ist noch kein Inspektor ernannt worden.

Sollte jedoch der Fall eintreten, dass im Verlaufe von 18 Monaten die für die Konzession oder die Autorisation nötigen Akten nicht bereit gestellt wären, so kann der französische Entwurf ohne Ausdehnung der Stauung ausgeführt werden.

Anderseits hat die Kommission im Prinzip der von der Schweiz verlangten Regulierung des Rheins zugestimmt.

Was die augenblicklichen Arbeiten am Bingerloch betrifft, die den Zweck verfolgen, die Hauptdurchfahrt um 8 m zu verbreitern und die zweite Durchfahrt um 0,50 m tiefer zu legen, hat die Zentralkommission von den Erklärungen der deutschen Staaten Kenntnis genommen, auf Grund welcher der Wasserspiegel oberhalb des Bingerloches keine Veränderungen erfahren soll.

Betreffs der Brücken hat die Kommission von den Massnahmen Kenntnis genommen, die für eine schnelle Fertigstellung der neuen Brücke bei Duisburg-Hochfeld, deren Bau sie 1918 gutgeheissen hatte, getroffen worden sind. Sie hat sich auch um die Massnahmen gekümmert, die infolge verschiedener Unfälle bei den Brücken von Düsseldorf und Germersheim, sowie an der Hafeneinfahrt von Strassburg getroffen worden sind oder getroffen werden sollen.

Es waren bei der Kommission Klagen vorgebracht worden über die Baggerungen, welche zwischen Ruhrort und der niederländischen Grenze stattgefunden haben. Die Untersuchung, welche aus Anlass dieser Klagen geführt worden ist, hat die Kommission dazu geführt, folgenden Beschluss zu fassen.

1. Es ist ausserordentlich wünschenswert, tatsächlich zu verhindern, dass der Sand, der sich bei Baggerungen ergibt, in das Niederwasserbett des Flusses zurücklaufen gelassen wird, selbst wenn dies nur dadurch erreicht werden könnnte, dass es auf dem Rhein verboten wird, sich solcher Gerätschaften zu bedienen, die dazu dienen könnten, Sand und Kies zu trennen.

2. Es erscheint wünschenswert, nach und nach zu einer Verminderung und wenn möglich zu der gänzlichen Abschaffung der Baggerungen in dem Niederwasserbett des deutschen Niederrheines zu gelangen.

* * *

Die Kommission hat die Massnahmen erwogen, die ergriffen werden könnten, um die Gleichmässigkeit der Kilometereinteilung längs des Rheines sicherzustellen. Sie hat beschlossen, diese Erwägungen in einer der nächsten Tagungen fortzusetzen.

* * *

Es ist bei der Kommission Beschwerde eingereicht worden über die Rechtmässigkeit einer statistischen Gebühr, die von den französischen Behörden auf Transitgüter erhoben wird, die in einem Rheinhafen von Schiff auf Waggon oder umgekehrt, geladen oder gelöscht werden. Diese Beschwerde ist in Untersuchung.

* * *

Vom gleichen Gesichtspunkt ausgehend fährt die Kommission fort, sich mit der Erhebung von Gebühren für das Visum auf Schifferpässen zu beschäftigen. Diese Angelegenheit, für welche eine vollständig befriedigende Lösung mangels Zustimmung der Delegation der deutschen Staaten über das Prinzip der Gebührenfreiheit noch nicht gefunden werden konnte, soll im Laufe der ersten Tagung von 1923 wieder aufgenommen werden.

* * *

Die Kommission hat den Wunsch ausgesprochen, dass die zuständigen Behörden des Völkerbundes die geeigneten Mittel untersuchen sollten, um das Zusammenarbeiten der Wasserstrassen und der Eisenbahnen sicherzustellen.

* * *

Ueber die privatrechtlichen Verhältnisse in der Schiffahrt hat die Kommission von dem vorläufigen Bericht des Bureaus und von einer Mitteilung der Commission Consultative et Technique des Communications et du Transit des Völkerbundes Kenntnis genommen. Sie hat beschlossen, ein Komitee zu ernennen, das diese Untersuchungen fortsetzen soll, indem es zuerst hauptsächlich die Immatrikulations- und Hypothekenfragen in Angriff nimmt. Auf Wunsch der belgischen Regierung war die Kommission bei der Konferenz für Seerecht, die im Oktober 1922 in Brüssel zusammengetreten ist, als Zuhörer vertreten. Die Kommission ist ausserdem mit dem internationalen Arbeitsbureau über die Vereinheitlichung des sozialen Rechtes in der Schiffahrt in enger Fühlung geblieben.

* * *

Die Tätigkeit der Kommission in ihrer Eigenschaft als wahlfreier Berufungsgerichtshof für die Rheinschiffahrt betreffende Streitigkeiten in normaler Weise fortgesetzt wurde.

* * *

Die inneren Angelegenheiten der Kommission haben wiederum einen ziemlich beträchtlichen Teil ihrer Tätigkeit ausgefüllt.

Die Kommission hat die Prüfung der Vollmachten der neuen Bevollmächtigten vorgenommen; sie hat ihren Haushaltsplan beraten und ihn für 1923 mit 310,000 franz. Franken festgesetzt; sie hat die Abrechnung für 1921 geprüft und gutgeheissen; sie hat an den Vorschriften für die Buchhaltung Aenderungen vorgenommen; sie hat die Frage der Behandlung ihrer Mitglieder und ihres Personals durch die Zollbehörden geregelt; sie hat die Reisekosten ihrer Beamten und Vertreter festgesetzt; sie hat ein Mitteilungsblatt für die innere Dokumentation ins Leben gerufen; sie hat gewisse Massnahmen getroffen, um ihr Lokal instand zu setzen usw.

Im Laufe des Jahres 1922 sind die von Herrn Staatsrat Koch ausgearbeiteten Berichte für 1920 und 1921 fertiggestellt worden. Damit ist die Verzögerung in der Veröffentlichung der Jahresberichte, die durch den Krieg entstanden war, wieder eingeholt. Ab 1920 werden die Jahresberichte auf französisch und deutsch veröffentlicht. Um die Verbreitung dieses Werkes möglichst zu erleichtern, ist der Preis für 1918 und die folgenden Jahre auf 7.50 franz. Franken festgesetzt worden, für die folgenden Jahre auf 5 Franken.

Die in dem vorhergehenden Bericht erwähnte Durchsicht ist im Jahre 1922 durchgeführt worden. Wichtige Verbesserungen und Zusätze zum Jahresbericht werden als Ergebnisse dieser Durchsicht von 1923 ab in Kraft treten. Sie umfassen hauptsächlich ein einheitliches namentliches Güterverzeichnis, das von der Kommission aufgestellt und von sämtlichen beteiligten Staaten angenommen worden ist, um die Statistik der in den Rheinhäfen geladenen oder gelöschten Waren aufstellen zu können.

Die Verhandlungen mit den Publikationsorganen sind im Laufe des Jahres mit folgenden Zeitschriften zum Abschluss gekommen:

Der Rhein (Duisburg - Ruhrort).
La Navigation du Rhin (Strassburg).
Economisch-Statistische Berichten (Rotterdam).
Schweizerische Wasserwirtschaft (Zürich).
Bulletin Technique de la Suisse romande (Vevey).

Die Mitteilungen haben im November 1922 begonnen und werden regelmässig veröffentlicht.

Der Generalsekretär: gez. J. Hostie.

Der Präsident: gez. A. Charguéraud.